

Entscheidungsvorlage

Interkommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land, der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth und der Stadt Schwabach

Hier: Vorzeitige Verlängerung der Grundlaufzeiten der Zweckvereinbarungen und Wortlautabwandlung zur Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land

Zweckvereinbarungspartner und Gegenstand der Zweckvereinbarungen:

Grundlage förmlicher kommunaler Zusammenarbeit ist das Bayerische „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“. Dieses Gesetz sieht dafür folgende Formen vor: Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen. Die Zweckvereinbarung ist das Instrument, mit dem Kommunen eigene Aufgaben an andere Kommunen übertragen oder Aufgaben gemeinschaftlich durchführen können. Eine Zweckvereinbarung erfordert einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten.

Seit vielen Jahren besteht mit den Städten Fürth und Schwabach sowie mit den Landkreisen Nürnberger Land und Fürth eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft. In den Jahren 1997, 1999 und 2000 hat die Stadt Nürnberg Zweckvereinbarungen mit der Stadt Fürth, dem Landkreis Fürth, dem Landkreis Nürnberger Land sowie der Stadt Schwabach über die „Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft“ mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen, die von der Regierung von Mittelfranken genehmigt wurden.

Aktuelle Laufzeitdaten der Zweckvereinbarungen:

Zweckvereinbarungspartner	Datum der ZV	Laufzeit ab	Laufzeit bis
Landkreis Nürnberger Land	28. Juli 1997	28. Juli 1997	31.12.2020* 31.12.2037 (Deponie)
Stadt Fürth	12./19.10.1999	01. März 1999	28.02.2019*
Landkreis Fürth	12./19.10.1999	01. März 1999	28.02.2019*
Stadt Schwabach	24.01.2000	01. Januar 2004	31.12.2023*

**Die Laufzeit der Zweckvereinbarungen verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.*

Die, mit den genannten Partnern abgeschlossenen Zweckvereinbarungen regeln im Wesentlichen die Übertragung der gesetzlich den Kommunen zugewiesenen Pflichten für die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie aus vergleichbaren, anderen Herkunftsbereichen an die Entsorgungsanlagen der Stadt Nürnberg (Müllverbrennungsanlage und Reststoffdeponie).

Damit können die, an die Nürnberger Entsorgungsanlagen „angeschlossenen“ Nachbar-Kommunen den gesetzlich geforderten Nachweis der Entsorgungssicherheit im Sinne des Abfallrechts (Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz, BayAbfG) für einen siebenjährigen Planungshorizont erbringen. Die hierfür notwendigen Aufgaben bzw. Befugnisse sind von den genannten Partnern per Zweckvereinbarung auf die Stadt Nürnberg übertragen. Dies umfasst auch die Befugnis, für die Beseitigungsleistungen Gebühren in gleichem Maße zu

erheben, wie sie für die Beseitigung von Abfällen aus dem Stadtgebiet Nürnberg erhoben werden. Gebührenschildner ist die jeweilige Kommune, die wiederum die Gebührenforderungen der Stadt Nürnberg in die eigenen Gebührenhaushalte integriert.

Die Zweckvereinbarungen sehen die Möglichkeit zweimaliger (automatischer) Verlängerung um jeweils 5 Jahre vor. Regulär wäre demgemäß ein Ende dieser Zweckvereinbarungen zum 28. Feb. 2019 / 31. Dez. 2020 bzw. 31. Dez. 2023 denkbar, soweit die Zweckvereinbarungen nicht um weitere fünf Jahre verlängert werden. Dieser fünfjährige Verlängerungszeitraum reicht allerdings für den gesetzlich von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geforderten (siebenjährigen) Planungshorizont zur Entsorgungssicherheit, nicht aus.

Die vorgenannten Zweckvereinbarungspartner haben mit diversen Zuschriften ihre Zufriedenheit mit der langjährigen Zusammenarbeit herausgestellt und würden gerne, zur Sicherung der Wechselbeziehungen und insbesondere zur Gewährleistung der gesetzlich geforderten Entsorgungssicherheit über einen Vorwegzeitraum von sieben Jahren, schon jetzt die Festlaufzeit der Zweckvereinbarungen – zunächst unter Ausschleusung der in § 10 der Zweckvereinbarungen beschriebenen Verlängerungsklauseln – um weitere (etwa) 20 Jahre verlängern.

Erst nach Ablauf dieser (neuen) Grundlaufzeit soll die Laufzeit-Verlängerungsklausel wieder greifen. Nach intensiven Gesprächen zwischen den Zweckvereinbarungspartnern (sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Referatsebene) soll den Wünschen der Zweckvereinbarungspartner im Sinne einer fruchtbaren interkommunalen Zusammenarbeit, entsprochen werden. Damit können die Zweckvereinbarungspartner die abfallgesetzlich auferlegte Verpflichtung schon jetzt erfüllen, die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling, und (Gegenstand der Zweckvereinbarungen) zur Beseitigung der in ihrem Bereich anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle jeweils für einen Zeitraum von sieben Jahren im Voraus darzustellen und die hierzu notwendigen Einrichtungen (hier: die des Zweckvereinbarungspartners Stadt Nürnberg) vorzuhalten.

Im Gegenzug gewinnt die Stadt Nürnberg den Vorteil einer langfristig gut planbaren Auslastungssicherheit (der MVA) zur jeweils kalkulierten Gebühr und damit einen nicht zu unterschätzenden Stützungsbeitrag zum Gebührenhaushalt.

Zweckvereinbarungsgegenständliche Entsorgungsanlagen:

Auch im Hinblick auf die voraussichtliche „technische Restlaufzeit“ der Anlage, wäre, unter Berücksichtigung einer etwa zweijährigen Rückbauphase für die MVA, eine maximale Laufzeit der Zweckvereinbarungen bis zum 31.12.2037 vertretbar.

Die, ebenfalls in die Zweckvereinbarung gegenständlich eingebundene Reststoffdeponie Nürnberg-Süd wird voraussichtlich zum 31.12.2022 verfüllt sein, damit zu diesem Zeitpunkt geschlossen und stillgelegt. Aufgrund der bestehenden Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land, ergänzt um eine Abwandlungsvereinbarung (vom 23./25. Mai 2012) ist für eine dauerhafte Nachfolgelösung bereits gesorgt. Demgemäß obliegt es dem Landkreis, Deponiekapazitäten für den Zeitraum nach der Schließung der Nürnberger Deponie, vorzuhalten. Dazu hat die Stadt Nürnberg die enge Kooperation mit dem Landkreis Nürnber-

ger Land vereinbart. Die, zur Deponierung mit dem Landkreis Nürnberger Land vereinbarten Regelungen sind frühestens zum 31.12.2037 kündbar.

In 2016 haben die Zweckvereinbarungspartner im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung als „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“ die Entsorgungsanlagen der Stadt Nürnberg in nachfolgend dargestelltem Umfang genutzt:

<i>Zweckvereinbarungspartner</i>	<i>MVA (Abfälle zur Beseitigung) t</i>	<i>Deponie (Abfälle zur Beseitigung) t</i>
Landkreis Nürnberger Land	24.078	704
Stadt Fürth	20.832	378
Landkreis Fürth	19.196	48
Stadt Schwabach	4.991	41

Wettbewerbsrechtliche Betrachtung:

Eine Ausschreibungspflicht für die kommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe besteht nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 19.12.2012 – C-159/11 sowie Urteil vom 21.12.2016 – C-51/15) dann nicht,

- sofern solche Verträge ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen werden,
- kein privater Dienstleister besser gestellt wird als seine Wettbewerber und
- die darin vereinbarten Zusammenarbeit nur durch im öffentlichen Interesse liegende Ziele bestimmt wird [EuGH, Urteil vom 9.6.2009, C-480/06].

Die EuGH-Urteile räumen den Kommunen die Kompetenz ein, ihre Aufgabenerfüllung (hier: Pflichtaufgaben) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu organisieren und dabei auch zusammenzuarbeiten.

Die vorgenannten Kriterien für eine Vergaberechtsfreiheit der mit Zweckvereinbarungen von den Zweckvereinbarungspartnern an die Stadt Nürnberg übertragenen, liegen vollumfänglich und kumulativ vor.

Veränderungsinhalte zu den Zweckvereinbarungen:

1. mit dem Landkreis Nürnberger Land:

In der Sitzung vom 30.01.2017 (öffentlicher Teil der Sitzung) hat der Kreisausschuss des Landkreises Nürnberger Land die Absichtserklärung zur vorzeitigen Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.07.1997 zum 31.12.2037 beschlossen. Darüber hinaus hat der Kreisausschuss den Abschluss einer 2. Abwandlungserklärung zum „Deponieteil“ der Zweckvereinbarung, wie folgt beschlossen (siehe Anlagen I und III):

§ 1

Drittbeauftragung der Deponierung

(1) Von § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 der ZV wird dahingehend abgewichen, dass die Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land es für die Erfüllung der Entsorgungspflicht für ausreichend halten, wenn zur Bewertung der künftigen Mengenentwicklungen und zur Festlegung der jeweiligen Maßnahmen regelmäßig (mindestens 1 Gespräch jährlich) Abstimmungsgespräche zwischen den beiden Zweckvereinbarungspartnern stattfinden.

(2) Beide Partner werden 2019 gemeinsam externe Deponiekontingente (eines Dritten) ausloten und auf der Basis der dann belastbaren Entwicklungsdaten der Abfallmengen und des Verfüllszenariums der Deponie Süd spätestens 2020 entsprechende Vereinbarungen gemeinsam anstreben.

2. mit der Stadt Fürth:

In der Sitzung vom 22.02.2017 (öffentlicher Teil der Sitzung) hat der Stadtrat der Stadt Fürth die Absichtserklärung zur vorzeitigen Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung vom 12./19.10.1999 zum 31.12.2037 beschlossen.

3. mit dem Landkreis Fürth:

In der Sitzung vom 08.02.2017 (öffentlicher Teil der Sitzung) hat der Kreistag des Landkreises Fürth die Absichtserklärung zur vorzeitigen Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung vom 12./18.10.1999 zum 31.12.2037 beschlossen.

4. mit der Stadt Schwabach:

In der Sitzung vom 31.03.2017 (öffentlicher Teil der Sitzung) hat der Stadtrat der Stadt Schwabach nach Begutachtung am 07.03.2017 im Umwelt- und Verkehrsausschuss die Absichtserklärung zur vorzeitigen Verlängerung der Grundlaufzeit der Zweckvereinbarung vom 24.01.2000 zum 31.12.2037 beschlossen.

Begutachtungsempfehlung:

Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten, entsorgungsanlagenbezogenen Prämissen wird empfohlen, die Grundlaufzeitverlängerung (01.01.2020 bzw. 01.01.2021 bzw. 01.01.2024 –einheitlich für alle Zweckvereinbarungen- bis 31.12.2037, zu begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, die Verwaltung (ASN) mit der Verhandlung und mit der Vorbereitung des Abschlusses der unter Nrn. 1 bis 4 beschriebenen Änderungs-Zweckvereinbarungen / Wortlautabwandlung zu beauftragen.

Die Verlängerung der Grundlaufzeiten soll durch Zweckvereinbarungen erklärt werden. Die grundsätzliche inhaltliche Gestaltung der „Verlängerungszweckvereinbarungen“ / „Änderungszweckvereinbarungen“ sind mit dem Rechtsamt abgestimmt und sollen der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch mit der Regierung von Mittelfranken ist bereits eine Abstimmung erfolgt.